

Reglement über die Schulzahnpflege

vom 19. Juni 2000

Vorbemerkung:

Die nachstehenden Bestimmungen haben sowohl für Männer als auch für Frauen Gültigkeit.

- gestützt auf das Gesetz über die Schulzahnpflege vom 29. Oktober 1944 / 25. Juni 1995 und auf die Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetz vom 30. November 1945 -

beschliesst:

1. Allgemeines

§ 1 Die Schulzahnpflege bezweckt die Verhütung der Zahnkaries und ihrer Folgen durch vorbeugende Massnahmen und Behandlung.

§ 2 Die Schulzahnpflege umfasst die gesamte schulpflichtige Jugend und die Kinder im Kindergarten.

§ 3 Der Einwohnergemeinderat schliesst mit einem Schulzahnarzt, welcher ein eidgenössisch anerkanntes Zahnarzt Diplom besitzt, einen Vertrag ab, welcher alle nicht in diesem Reglement fixierten Punkte regelt.

§ 4 Die Schulzahnpflege umfasst folgende Disziplinen:

- kollektive Prophylaxe
- individuelle prophylaktische Massnahmen
- konservierende Behandlungen
- Paradontalbehandlungen
- chirurgische Eingriffe
- orthodontische Behandlungen

§ 5 Nicht in den Leistungsbereich der Schulzahnpflege fallen:

- Massnahmen als Folge unfallbedingter Zahnschäden
- prothetischer Zahnersatz (Kronen, Brücken usw.)
- einzementierbare Füllungen aus Kunststoff, Keramik, Gold usw. (sogenannte Inlays)

§ 6 1 Für Behandlungen, die der Schulzahnarzt nicht selber ausführen kann, ist nach Absprache mit den Eltern die Ueberweisung an einen Spezialisten möglich.

2 Der Schulzahnarzt ist verpflichtet, die Behandlung nach anerkannten Grundsätzen der zahnärztlichen Wissenschaft durchzuführen, welche das Hauptgewicht auf die Karies verhindernden Massnahmen legt.

2. Vorbeugende Zahnpflege

§ 7 Die vorbeugende Zahnpflege ist Aufgabe des Kindes, des Schulzahnarztes und der Lehrkräfte. Der Einwohnergemeinderat kann eine Zahnpflegehelferin anstellen.

- § 8 1 Der Schulzahnarzt oder die Schulzahnpflegehelferin machen die Kinder mit der theoretischen und praktischen Zahnpflege bekannt. Er/Sie hat die Eltern und die Lehrkräfte in geeigneter Weise auf die bestehenden Zahnmängel und ihre Ursachen aufmerksam zu machen und auf vorbeugende Massnahmen und richtige Verhaltensweisen hinzuweisen.
- 2 Die Lehrkräfte haben die Kinder während ihres Unterrichts auf die Bedeutung einer guten Zahnhygiene hinzuweisen. Der Schulvorsteher bedient den Schulzahnarzt zu Beginn jeden Schuljahres mit den aktuellen Klassenlisten und den vorgeschriebenen Kontrollheften.

3. Untersuchung und Behandlung

- § 9 Der Schulzahnarzt untersucht einmal pro Jahr die Kinder und stellt allfällige Zahnmängel fest. Diese Untersuchung ist für alle schulpflichtigen Kinder obligatorisch und unentgeltlich.
- § 10 1 Nach der Reihenuntersuchung werden die Eltern vom Schulzahnarzt über die Notwendigkeit einer Behandlung in Kenntnis gesetzt. Eltern, die ihre Kinder ausserhalb der Schulzahnpflege durch einen privaten Zahnarzt behandeln zu lassen wünschen, haben dies im Kontrollheft zu vermerken.
- 2 Mit der Zustimmung zur Behandlung durch den Schulzahnarzt im Kontrollheft verpflichten sich die Eltern zur Uebernahme der Behandlungskosten.
- 3 An die Kosten für die Behandlung durch einen Privatzahnarzt leistet die Gemeinde keine Beiträge.
- § 11 1 Die zur schulzahnärztlichen Behandlung angemeldeten Kinder werden durch den Schulzahnarzt zur individuellen Befundaufnahme und anschliessenden Behandlung aufgeboten.
- 2 Wenn die Höhe der zu erwartenden Behandlungskosten 400 Franken übersteigt, orientiert der Schulzahnarzt die Eltern durch einen schriftlichen Kostenvoranschlag und bedient die Gemeindeverwaltung mit einer Kopie davon.
- 3 Die Eltern haben den Kostenvoranschlag innert 14 Tagen unterschrieben zu retournieren.
- 4 Nach Ablauf dieser Frist werden die Eltern ermahnt.
- § 12 Alsdann werden die Kinder vom Schulzahnarzt schriftlich zur Behandlung aufgeboten. Die Eltern haben ihre Kinder im Verhinderungsfalle rechtzeitig (im Normalfall 24 Stunden vor Behandlungsbeginn) beim Schulzahnarzt abzumelden.
- § 13 1 Kinder, die unentschuldigt nicht zur Behandlung erscheinen oder die Weisungen über die Behandlung der Zähne nicht befolgen, werden nach erfolgloser Mahnung an die Adresse der Eltern auf Antrag des Schulzahnarztes durch die Schulkommision von der Behandlung durch die Schulzahnpflege ausgeschlossen.
- 2 Eine spätere schulzahnärztliche Behandlung eines solchen Kindes ist nur möglich, wenn das Gebiss vorgängig vollständig saniert worden ist.

- § 14 1 Kieferorthopädische Behandlungen, welche die Kriterien der Schwerebewertungsliste des kantonalen Schulzahnarztes, Solothurn, vom Mai 1990, erfüllen, werden von der Gemeinde subventioniert.
- 2 Der Schulzahnarzt entscheidet, ob die Bedingungen dazu erfüllt sind.
- 3 Liegen schwere Gebiss- oder Zahnanomalien vor, welche mit den Kriterien dieser Schwerebewertungsliste nicht abgedeckt sind, entscheidet die Schulkommission auf Antrag des Schulzahnarztes über eine Kostenbeteiligung durch die Gemeinde.

4. Finanzielles

§ 15 Die Gemeinde trägt vollumfänglich die Kosten für den jährlichen Untersuch und die kollektive Prophylaxe.

§ 16 Die Honorierung des Schulzahnarztes erfolgt durch die Einwohnergemeinde Laupersdorf. Der zur Anwendung gelangende Taxpunkt看wert orientiert sich am jeweils geltenden Schulzahnpflegetarif der Schweiz. Zahnärztesgesellschaft SSO (basierend auf dem KVG-Tarif zwischen der SSO und den Schweizerischen Sozialversicherungsträgern).

§ 17 Nach erfolgter Behandlung der Kinder durch den Schulzahnarzt stellt die Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Laupersdorf den Eltern Rechnung.

- § 18 1 Die Kosten der konservierenden Behandlungen sind von den Eltern zu übernehmen.
- 2 An die kieferorthopädischen Behandlungen leistet die Gemeinde nach Abzug der Leistungen der Krankenkasse (im Minimum 50 %) Beiträge nach folgendem Tarif:

Staatssteuer 100 %	Gemeindebeitrag
0 – 499 Franken	85 %
500 – 999 Franken	80 %
1'000 – 1'499 Franken	75 %
1'500 – 1'999 Franken	70 %
2'000 – 2'499 Franken	65 %
2'500 – 2'999 Franken	60 %
3'000 – 3'499 Franken	55 %
3'500 – 3'999 Franken	50 %
4'000 – 4'499 Franken	45 %
4'500 – 4'999 Franken	40 %
5'000 – 5'499 Franken	35 %
5'500 – 5'999 Franken	30 %
6'000 – 6'499 Franken	25 %
6'500 – 6'999 Franken	20 %
über 7'000 Franken	15 %

- 3 Der Gemeindebeitrag kann mit der Leistungsabrechnung der Krankenkasse geltend gemacht werden.

5. Organisation und Leitung

- § 19 Organisation, Leitung und Aufsicht des Schulzahnpflegedienstes obliegen der Schulkommission.
- § 20 1 Anstände zwischen Eltern und Schulzahnarzt werden erstinstanzlich durch die Schulkommission entschieden.
- 2 Gegen Entscheide der Schulkommission kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Honorarprüfungs- und Beschwerdekommision der kantonalen Zahnärztesgesellschaft Beschwerde erhoben werden.

6. Schlussbestimmungen

- § 21 1 Das Reglement über die Schulzahnpflege der Einwohnergemeinde Laupersdorf tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2001 in Kraft.
- 2 Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 18. Dezember 1995.
- 3 Das Regulativ über die Elternbeiträge an die Kosten der schulzahnärztlichen Behandlung vom 18. Dezember 1995 wird aufgehoben.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 19. Juni 2000

Der Gemeindepräsident: Jakob Eggenschwiler
Der Gemeindeschreiber: Stefan Schaad